## Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1972

Nr. 35

ausgegeben am 15. Juni 1972

### Gesetz

vom 9. Mai 1972

# betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich Meine Zustimmung:

§ 1

Der in Art. 70 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom 21. April 1922, LGBl. 1922 Nr. 24 (nachstehend Gesetz genannt), vorgesehene Höchstbetrag der Ordnungsbusse wird mit 200 Franken neu festgesetzt.

§ 2

Die in Art. 71 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vorgesehenen Höchstbeträge der Geldstrafen werden wie folgt neu festgesetzt:

- a) in Abs. 1 mit 500 Franken;
- b) in Abs. 3 mit 1 000 Franken.

§ 3

- 1) Die in Art. 117 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vorgesehenen Höchstsätze der Zwangsstrafen werden wie folgt neu festgesetzt:
- a) in Abs. 1 die Ungehorsamsstrafe mit 5 000 Franken;
- b) in Abs. 1 der Umwandlungsschlüssel für Geldstrafen in Haftstrafen mit 50 Franken pro Hafttag;
- c) in Abs. 1 der Anrechnungsbetrag pro Arbeitstag mit 30 Franken;

**172.020** (Original)

d) in Abs. 3 der Gesamtbetrag der verhängten Geldstrafen mit 10 000 Franken und die an deren Stelle tretende Haft mit drei Monaten.

2) Art. 117 Abs. 4 des Gesetzes wird aufgehoben.

#### § 4

Der in Art. 118 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Höchstbetrag der Geldbusse wird mit 1 000 Franken neu festgesetzt.

#### § 5

Die in Art. 136 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vorgesehenen Höchstbeträge der Ungehorsamsstrafen werden mit 500 Franken und für den Wiederholungsfall mit 1 000 Franken neu festgesetzt.

#### § 6

Der in Art. 138 Abs. 2 vorgesehene Höchstbetrag der Friedensbusse wird mit 50 Franken neu festgesetzt.

#### § 7

Der in Art. 139 Abs. 8 des Gesetzes vorgesehene Umwandlungsschlüssel für Geldstrafen in Freiheitsstrafen bzw. Arbeit wird mit 50 Franken pro Hafttag bzw. 30 Franken pro Arbeitstag neu festgesetzt.

#### § 8

- 1) Die in Art. 140 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vorgesehenen Höchstansätze der Geld- und Arreststrafen werden wie folgt neu festgesetzt:
- a) in Abs. 1 die Geldbusse mit 500 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit zehn Tagen Arrest und für den Wiederholungsfall die Geldstrafe mit 1 000 Franken oder ersatzweise mit 20 Tagen Arrest;
- in Abs. 3 der Umwandlungsschlüssel für Geldstrafen in Arreststrafen mit 50 Franken pro Tag, der Anrechnungsbetrag für einen zehnstündigen Arbeitstag mit 30 Franken.
  - 2) Art. 140 Abs. 2 des Gesetzes wird aufgehoben.

(Original) 172.020

§ 9

Der in Art. 148 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Höchstbetrag der Geldstrafe wird mit 150 Franken neu festgesetzt.

#### § 10

Der in Art. 158 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Höchstbetrag der Geldstrafe wird mit 200 Franken neu festgesetzt.

#### § 11

- 1) Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- 2) In Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, finden die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Alfred Hilbe Fürstlicher Regierungschef